



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Collomb Eric
Agro-Fotovoltaik-Potenzial im Kanton Freiburg

2022-CE-194

I. Anfrage

Wie der Name besagt, ist die Agro-Fotovoltaik ein Konzept, das Landwirtschaft mit der Nutzung von Fotovoltaik verbindet. Die Installation von Fotovoltaikanlagen über landwirtschaftlichen Nutzflächen nach dem Agro-Fotovoltaik-Modell bietet zahlreiche Vorteile. Als Erstes ermöglicht dies die Anpassung der Landwirtschaft an die Klimaerwärmung. Denn die Module schützen die Kulturen vor Extremtemperaturen (Frost und Hitze) und Unwetter wie Hagel, die verheerende Auswirkungen auf die Erträge haben können. Die neue Technologie ermöglicht also eine Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge bei gleichzeitiger Nutzung der verfügbaren Fläche für die Erzeugung von erneuerbarem Strom dank Fotovoltaik. Übrigens ermöglicht die Agro-Fotovoltaik auch eine Reduktion des Wasserverbrauchs, da weniger Wasser verdunstet, wie dies bei landwirtschaftlichen Kulturen, etwa bei Weinreben, festgestellt wurde.

Ausserdem macht die Technologie Fortschritte und stützt sich heute auf einen dynamischen Mechanismus, der mobile Solarmodule mit einem intelligenten Steuersystem verbindet, was es ermöglicht, sich an die Bedürfnisse der Kulturen und des Landwirtschaftsbetriebs anzupassen. Die Solaranlagen werden vier bis fünf Meter über dem Boden installiert, damit die Felder weiterhin mit landwirtschaftlichen Geräten bewirtschaftet werden können, und die Module lassen sich automatisch richten, um je nach Sonnenstrahlung eine optimale Beschattung zu ermöglichen.

Ein Agro-Fotovoltaik-Versuch bei einem Schafzuchtbetrieb in Charolles (Saône-et-Loire) ist zurzeit im Gange. Während drei Jahren wird im Rahmen dieses Forschungsprojekts beobachtet, wie sich die verschiedenen Arten von Fotovoltaikanlagen auf die Futterproduktion und das Verhalten der Tiere auswirken. Auf anderen Landwirtschaftsbetrieben stellen die Forschenden bereits fest, dass die Agro-Fotovoltaik das Graswachstum begünstigt und den Tieren als Wetterschutz dient.

Die Sache ist aber nicht ganz einfach, da der Bau einer Agro-Fotovoltaik-Zentrale recht komplex ist und zahlreiche Aspekte berücksichtigt werden müssen, damit die Anlage effizient ist. So sind namentlich die Ausrichtung der Solarmodule, die Bodenbeschaffenheit und die Verlässlichkeit der Sicherheitsvorrichtungen zu beachten. Zudem ist der Anblick von Fotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Anbauflächen nicht jedermanns Sache und kann daher auf Widerstand stossen.

Wie für jeden neuen Bereich müssen auch für die Agro-Fotovoltaik Regeln aufgestellt werden, die eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen und eine Praxis fördern, die der Landwirtschaft eine Verbesserung bringt und ihre Widerstandsfähigkeit steigert. In diesem Zusammenhang ist eine Lockerung des gesetzlichen Rahmens von zentraler Bedeutung. In der Überzeugung, dass diese neue Technologie der Freiburger Landwirtschaft förderlich sein kann, unterbreite ich dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Hat der Staatsrat bereits die möglichen Vorteile der Agro-Fotovoltaik für die Landwirtschaft und die Energieproduktion geprüft?
2. Hat der Staatsrat das Energieerzeugungspotenzial der Agro-Fotovoltaik im Kanton Freiburg zumindest schon einmal grob abgeschätzt?
3. Könnte die kantonale Gesetzgebung angepasst werden, um die Entwicklung der Agro-Fotovoltaik zu ermöglichen?
4. Wie beurteilt der Staatsrat die Möglichkeit, einen Agro-Fotovoltaik-Versuch in einem Viehzuchtbetrieb oder auf einem Feld zu lancieren?
5. Ist der Staatsrat bereit, sich konkret zu engagieren, um in der Schweiz eine Pionierrolle auf dem Gebiet der Agro-Fotovoltaik zu übernehmen? Und wenn ja, wie?

24. Mai 2022

II. Antwort des Staatsrats

1. *Hat der Staatsrat bereits die möglichen Vorteile der Agro-Fotovoltaik für die Landwirtschaft und die Energieproduktion geprüft?*

Bis heute wurde im Kanton keine spezifische Studie über die möglichen Vorteile der Agro-Fotovoltaik durchgeführt.

Was den Ausbau der Solarenergie betrifft, ruft der Staatsrat jedoch einen Grundsatz in Erinnerung, der im kantonalen Richtplan verankert ist: *«Errichtung der Solarpanels in bebautem Umfeld, durch eine gute Einbettung der Anlagen und unter angemessener Berücksichtigung von geschützten Ortsbildern und Gebäuden.»* Gemäss dem Sachplan Energie, den das Amt für Energie 2017 ausgearbeitet hat, würde der Einbau von Solaranlagen auf den bestehenden und künftigen Gebäuden sowie auf den bestehenden Infrastrukturen bei Weitem ausreichen, um die Ziele der Energiepolitik zu erreichen.

2. *Hat der Staatsrat das Energieerzeugungspotenzial der Agro-Fotovoltaik im Kanton Freiburg zumindest schon einmal grob abgeschätzt?*

Das Energieerzeugungspotenzial der Agro-Fotovoltaik wurde im Kanton bisher nicht geprüft. Ein bedeutendes und interessantes Potenzial besteht vor allem auf bebauten Flächen.

3. *Könnte die kantonale Gesetzgebung angepasst werden, um die Entwicklung der Agro-Fotovoltaik zu ermöglichen?*

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass das materielle Baurecht ausserhalb der Bauzone ausschliesslich in die Zuständigkeit des Bundes und nicht des Kantons fällt. Was die Solaranlagen betrifft, legt Artikel 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) abschliessend den direkten Anwendungsbereich des Bundesrechts und die Kompetenzen des kantonalen Gesetzgebers fest. Folglich würde eine Änderung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG; SGF 710.1) zur Einführung von Regeln über die Agro-Fotovoltaik im Freiburger Baurecht aktuell gegen das Bundesrecht verstossen.

Der Staatsrat stellt jedoch fest, dass zurzeit umfassende Arbeiten an der Gesetzgebung im Hinblick auf den Ausbau der Fotovoltaik vorgenommen werden.

So prüft das Bundesamt für Raumentwicklung seit September 2022 die Erweiterung der Möglichkeiten zum Bau von Solaranlagen ausserhalb der Bauzone, dies unter anderem im Rahmen des Gegenvorschlags zur Gletscherinitiative.

Neben diesem Gegenvorschlag gibt es auch verschiedene parlamentarische Vorstösse, die der Nationalrat in den letzten Monaten eingereicht hat und die eine Steigerung der Solarenergieproduktion in der Schweiz verlangen. Erwähnenswert ist beispielsweise die Motion Jacques Bourgeois 19.4243 «Ausbau der Fotovoltaik», die am 23. September 2021 mit 191 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen angenommen wurde, oder die Motion 22.3386 der Nationalrats-Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie, die am 2. Juni 2022 angenommen wurde und die sich mit Fotovoltaikanlagen auf Lärmschutzwänden, Fassaden, Dachflächen sowie Überdachungen bestehender Infrastrukturanlagen befasste.

Deshalb und aufgrund dieser verschiedenen gesetzgeberischen Baustellen scheint es verfrüht, eine Änderung der Freiburger Gesetzgebung zu planen, denn die Gesetzesgrundlagen des Bundes über die Solaranlagen werden in nächster Zeit umfassend geändert. Der Staatsrat ist jedoch bereit, die Arbeiten im Hinblick auf eine grössere Fotovoltaik-Produktion aufzunehmen, sobald er die Möglichkeit dazu hat.

4. Wie beurteilt der Staatsrat die Möglichkeit, einen Agro-Fotovoltaik-Versuch in einem Viehzuchtbetrieb oder auf einem Feld zu lancieren?

Aufgrund der oben stehenden Ausführungen muss der Staatsrat als Erstes die Machbarkeit eines Agro-Fotovoltaik-Versuchs innerhalb des geltenden gesetzlichen Rahmens prüfen. Anschliessend wird er prüfen, ob es angezeigt ist, einen derartigen Versuch im Kanton Freiburg durchzuführen, insbesondere da bereits Versuche in anderen Ländern und Kantonen stattfinden.

5. Ist der Staatsrat bereit, sich konkret zu engagieren, um in der Schweiz eine Pionierrolle auf dem Gebiet der Agro-Fotovoltaik zu übernehmen? Und wenn ja, wie?

Das Amt für Energie (AfE) hat Ende 2021 eine Studie lanciert, um eine Fotovoltaik-Strategie für den Kanton auszuarbeiten. Gestützt auf diese Studie, die kurz vor Abschluss steht, wird der Staatsrat ab Herbst 2022 die mittel- und langfristigen Prioritäten für den Ausbau der Fotovoltaik festlegen. Eine allfällige Entwicklung der Agro-Fotovoltaik wird in diesem Zusammenhang geprüft werden, da diese das Produktionspotenzial und die Fähigkeit zur Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln nicht beeinträchtigen darf.

27. September 2022